

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 113 Abs.10 letzter Satz B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Anpassungen iZm der Informationsfreiheit

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte
Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Verbesserung der Steuerung des Schulsystems und Umsetzung der erweiterten Schulautonomie durch organisatorische, personelle und pädagogische Gestaltungsspielräume

Problemanalyse

Problemdefinition

Das am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, wird im Wesentlichen mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Die geänderte Gesetzeslage erfordert diverse (terminologische) Anpassungen im Bereich des BMB.

Ziele

Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB

Beschreibung des Ziels:

Die bisherige Rechtslage sah die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG iZm Auskunftspflichtgesetzen vor. Die Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG und die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder treten außer Kraft. Gleichzeitig treten neue Regelungen zur Informationsfreiheit in Kraft (Art. 22a B-VG und das Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Ziel ist aufgrund der, wie oben angeführt, geänderten Rechtslage die entsprechenden Bestimmungen im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Bildung anzupassen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sollen korrespondierend mit dem Inkrafttreten des Art. 22a B-VG und des IFG mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB

Beschreibung der Maßnahme:

Novellierung des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes (Artikel X1)

Es erfolgen terminologische Anpassungen und der Entfall bzw. die Anpassung von Verweisen auf die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 4 B-VG) und das Auskunftspflichtgesetz.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.11.10.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 17.06.2025 15:31:49
WFA Version: 0.1
OID: 4321
A0|B0